

Fristverlängerung zur Aufrüstung von Registrierkassen bis zum 31.03.2021

Liebe Mandanten,

am **30.09.2020** endet die Nichtbeanstandungsregelung für Kassensysteme.

Ab diesem Tag **müssen** Registrierkassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) aufgerüstet sein.

Als technische Sicherheitseinrichtung (TSE) wird ein Sicherheitsmodul in elektronischen Registrierkassen bezeichnet, das der lückenlosen und unveränderbaren Aufzeichnung aller Kassenvorgänge dient. Der Begriff stammt aus der deutschen Kassensicherungsverordnung (KassenSichV), welche ab 1. Januar 2020 die vollständige, unveränderte und manipulationssichere Speicherung von Geschäftsvorfällen und einiger weiterer Vorgänge verlangt. Zusammen mit der ebenfalls in der KassenSichV vorgesehenen, generellen Belegausgabepflicht soll Steuerhinterziehung in Deutschland eingedämmt werden. Technische Sicherheitseinrichtungen müssen von einer Prüfstelle zertifiziert werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (kurz BSI) dafür akkreditiert wurde.

Seit Juli haben Sie jedoch die Chance auf eine Fristverlängerung, denn in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wurde diese Frist jetzt **bis zum 31. März 2021 verlängert!**

Die Fristverlängerung in den o.g. Bundesländern ist allerdings an Auflagen geknüpft. Die Finanzverwaltungen der sieben Bundesländer werden Kassensysteme bis zum 31. März 2021 nicht beanstanden, wenn

- die TSE bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 30. September 2020 nachweislich verbindlich bestellt ist; in einigen Ländern gilt zusätzlich: den Einbau verbindlich in Auftrag gegeben hat oder
- der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.

Das bedeutet für Sie: Sie haben nun noch etwas mehr Zeit, um ihre Kasse nachzurüsten!

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an!

Ihre Kanzlei Fix